

Bebauungsplan Nr. 43 Aufstellungsbeschluss

Bearbeiter: Herr Boldt (Tel.: 881-165)

Beratungsfolge: HAPL 01.04.14 ✓
StVV 10.04.14 ◀◀

TOP18

StVV

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Der Stadt Schwarzenbek liegt ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes – Nr. 43 - für die Grundstücke Im Strange Nord/Ost – Flurstücke 39/9, 201/47, 47/2, 123/47, 124/47, 125/47, 126/47, 127/47, 128/47 und teilw. 164, 457 und 296 der Flur 3 von Schwarzenbek - vor. Die Lauenburgischen Sparkassen Immobilien GmbH möchte in Zusammenarbeit mit der Stadt Schwarzenbek ein Bebauungskonzept – Wohnen im Strange - für dies Quartier erarbeiten. Das Projekt wurde in der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Planungsausschuss am 29. Oktober 2013 vorgestellt, anschließend in den Fraktionen beraten und der Stadtverordnetenversammlung am 1.04.2014 in öffentlicher Sitzung gemäß Vorlage mehrheitlich empfohlen. Es wurde angeregt, dass Gebiet bis zum Bebauungsplan Nr. 49 – Im Strange Süd – auszudehnen und zu prüfen, ob die Bezeichnung des Planes im weiteren Verfahren geändert werden könnte.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Schwarzenbek stellt das Gebiet als Wohnbaufläche dar.

Die Kosten der Bauleitplanaufstellung werden vom Antragsteller übernommen. Im Rahmen des Erschließungsvertrages ist die Kostenübernahme der Erschließungsstraße zu regeln.

Beschlussvorschlag

Für das Gebiet Im Strange – östlich der ehem. Bahntrasse, westlich der Ausgleichsflächen am Zubringer Nord , nördlich des Bebauungsplanes Nr. 49 sowie dem Flurstück 39/9 der Flur 3 von Schwarzenbek - wird der Bebauungsplan Nr. 43 – Im Strange Nord/Ost – der Stadt Schwarzenbek aufgestellt.

Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Die Planung erfolgt durch ein noch zu benennendes Planungsbüro.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen - § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB -.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Anhörung erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung - § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.

Die Kosten der Bauleitplanaufstellung werden von den Antragstellern getragen.

Ein städtebaulicher Vertrag ist durch die Verwaltung vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	-------------------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Boldt	Herr Hinzmann	
gez.	gez.	gez.	